

No. 2.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 20. Januar 1921.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

- I. Bürgermeister Karl MAYER,
II. Bürgermeister Wolfgang GRASSL.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Sötl.	Hoffmann.
Hambel	Lipold. <i>anschl.</i>
Hecht	Döring
Herrmann.	Heiß
Frau Hertlein.	Scherer
Härtl.	Guggumos <i>anschl.</i>
Börner. <i>anschl.</i>	Bachmeier
Schabacker.	Fehn
Metzger.	Tremmel. <i>anschl.</i>

3. Verwaltungsinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1			Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 1921.
2	90		Zurückgebung des alten Militärschießplatzes.
3	193.		Schnellzugsverbindung.

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 1921 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.

I. Offentliche Sitzung.

Die Zuschrift der Reichsvermögensstelle Neuburg a.D. vom 11. Januar 1921, wonach der alte Militärschießplatz Oberhausen der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt wird, hat in heutiger Sitzung zur Kenntnis gedient.

Stadtrat beschließt einstimmig, auf die in § 3 des Vertrages vom 28. Januar 1895 festgesetzte einmalige Abfindungssumme von 12,000 M unter keinen Umständen zu verzichten, dieselbe vielmehr in vollem Umfange zu beanspruchen.

Gemäß § 7 des Vertrages vom 14. Junt 1896 sind die Erdaufwürfe beim Erlöschen des Pachtverhältnisses wieder zu beseitigen.

Nachdem die Gesamtfläche in kürzester Frist anderweitig verwendet werden soll, ist die Beseitigung der auf dem Platze befindlichen militärischen Gebäude unbedingt notwendig.

Es ist vorerst beabsichtigt, die ganze Fläche aufzuforsten, weshalb eine Einnahme auf längere Zeit nicht zu erwarten steht.

Dem Beschlusse des Stadtrates Donauwörth vom 18. ds. Mts. "Schnellzugsverbindung betr." schließt sich der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung vollinhaltlich an.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand	Beschluß
4	216.		Die Befugnisse der Bezirksbauernkammern.	<p>Nach dem Gesetze über die bayerischen Bauernkammern vom 20. März 1920 haben als Vertretungskörper des landwirtschaftlichen Berufsstandes die Bezirksbauernkammern für jeden Bezirk zu gelten.</p> <p>Sie müssen vor der Regelung aller landwirtschaftlichen wichtigen Fragen einvernommen werden und sind nicht nur berechtigt, Anträge und Wünsche vorzubringen, sondern auch alle landwirtschaftlichen Fragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit selbständig zu regeln. Die Bauernkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Massgabe der Gesetze.</p> <p>Aus diesem Grunde kann als einzige landwirtschaftliche Interessenvertretung lediglich die Bezirksbauernkammer vom Stadtrat anerkannt werden und ist für eine weitere Interessenvertretung kein Raum mehr.</p> <p>Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, daß die Befugnisse des seitherigen Vereins zur Vertretung landwirtschaftlicher Interessen ohne weiteres auf die Bezirksbauernkammer Neuburg a.D.-Stadt übergegangen sind.</p> <p>Der Stadtrat erklärt sich bereit, unter Bezugnahme auf Art. 29 Ziffer 2 des Gesetzes der Bezirksbauernkammer die freiwilligen Zuschüsse aus städt. Mitteln in der bisherigen Höhe, wie sie bisher der Kasse des Vereines zur Vertretung landwirtschaftlicher Interessen gewährt wurden, in jederzeit widerruflicher Weise auch fernerhin zur Verfügung zu stellen.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
5.	215.		Vollzug des Gesetzes über die Haltung und Körung der Bullen vom 13. August 1920.
6.	5590.		Turnhalle.

Beschluß

Jm Vollzuge des § 20 der Minist. Bek.vom 12. November 1911 "den Vollzug des Gesetzes über die Haltung und Körung der Bullen vom 13. August 1910 betr.", wurden in heutiger Sitzung für die Jahre 1921, 1922 und 1923 als Mitglieder des Kōrausschusses gewählt:

- a) Als Sachverständiger der Stadtgemeinde:
Schabacker Josef, Landwirt und Stadtrat;
- b) als gemeindliches Mitglied:
Guggumos Georg, Landwirt und Stadtrat;
- c) als Stellvertreter:
Max Brucklacher (Max), Landwirt,
Scheuermeyer Ludwig, Landwirt.

Herr Guggumos ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Handgelübde zu verpflichten, die übrigen Gewählten sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

Die Zuschrift des Rektorates der Realschule dahier vom 3. Dezember 1920 wurde in heutiger Sitzung bekannt gegeben.

Mit Rücksicht auf die äußerst ungünstige Finanzlage der Stadtgemeinde und die sonstigen erheblichen Kosten, die für den Betrieb der Turnhalle entstehen, beschließt Stadtrat, nur die allernotwendigsten Reparaturen vornehmen zu lassen und zwar nur die Stränge für das Trapez zu beschaffen. Die übrigen genannten Mängel sind, soweit möglich, im Wege der Reparatur zu beseitigen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
7	112.		Staatsstrasse Augsburg-Neuburg, hier Ortstraverse Feldkirchen.
8	-		Ungehinderte Benützung des Verbindungsweges zwischen Hiesel- wirtsgässchen und Philippstrasse.
9	157		Entfernung der Ahornbäume vor dem Anwesen des Joh. Scheuermayer B. 131 hier.

Beschluß

Die Zuschrift des Bezirksamtes Neuburg a. D.
vom 7.ds.Mts. betr. "Staatsstrasse Augsburg-Neuburg
a.D., hier Ortstraverse Feldkirchen," hat in der
heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient.

Bezüglich des Beitrittes der Stadtgemeinde
Neuburg a.D. zu einem etwa zu gründenden Zweckver-
bande behält sich der Stadtrat weitere Stellung-
nahme vor, glaubt aber heute schon zum Ausdrucke
bringen zu sollen, daß mit Rücksicht auf die
mißliche finanzielle Lage der Stadtgemeinde eine
Beteiligung an einem solchen Zweckverbande nicht
tunlich ist.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des Bäcker-
meisters Rein dahier beschließt Stadtrat in
seiner heutigen Sitzung einstimmig, die Anwesens-
besitzer Fritz Rucker, Franz Umseher und Thomas
Bütlér zur sofortigen Beseitigung der Zaunab-
schlüsse, durch welche die unbehinderte Benützung
des öffentlichen Verbindungsweges zwischen Hiesel-
wirtsgässchen und Philippstrasse gestört ist,
aufzufordern. Sollten dieselben dieser Aufforder-
ung nicht Folge leisten, so würde die zwangsweise
Entfernung der Zäune auf Kosten der Genannten in
die Wege geleitet werden.

Nach Bekanntgabe des Schreibens des Herrn
Scheuermayer vom 13.ds.Mts. beschließt Stadtrat,
die vor dem Anwesen B. 131 dahier stehenden Ahorn-
bäume entfernen zu lassen. - Das anfallende Holz
ist für Zwecke der Armenkasse zu verwerten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
10	73.		Zulassung zum Pferdehandel.
11	-		Ankauf von Kochherden für Notwohnungen.

Beschluß

Der Antrag des Handelsmannes Paul Reichel in Neuburg a.D. um Zulassung zum Handel mit Zuchtn und Nutzpferden und die gewerbsmässige Vermittlung von solchen wird abgewiesen, nachdem Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Bezug auf den Handelsbetrieb und die gewerbsmässige Vermittlung dartun. (§ 3 I der Bek. des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 6. Dez. 1920, Staatszg. 1920 Nr. 289).

Reichel wurde am 17. Juni 1918 wegen eines Vergehens der Preistreiberei zu 230 M event. 23 Tage Gefängnis und am 16. April 1920 wegen eines Vergehens gegen die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1919, betr. Verkehr mit Pferden, zu 300 M event. 30 Tagen Gefängnis verurteilt. - Ausserdem ist gegen ihn zur Zeit ein Verfahren wegen Kettenhandels bei der Staatsanwaltschaft Neuburg a.D. anhängig.

Gegen diesen Beschuß steht dem Antragsteller Beschwerde zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu. Sie ist an eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gebunden, u. hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr für gegenwärtigen Bescheid wird auf 10 M festgesetzt.

Herr Stadtrat Fehn teilt in der heutigen Sitzung mit, daß für verschiedene Notwohnungen mehrere Kochherde benötigt werden. Es biete sich

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
12.	-		Beschaffung von Kochherden aus städt. Mitteln oder aus städt. Vorräten für Notwohnungen.
13.	214.	-	Abänderung der Friedhof- und Leichenkostenordnung der Stadt Neuburg a.D. vom Jahre 1904.

Nr. 214.

Abschrift.

B e s c h l u s s .

Die Friedhofordnung der Stadt Neuburg a.D. vom Jahre 1904, soweit dieselbe auf Gebühren Bezug hat, entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Zeit- und Geldverhältnissen.

Dieselbe wurde in heutiger Sitzung, zu welcher die Stadtratsmitglieder vorschriftsmässig geladen waren und von denen 15 sich eingefunden hatten; einstimmig mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1921 an in folgender Weise geändert:

Zu III. Familiengräber:

§ 6 Abs. I erhält folgende Fassung:

Als Preise für die Grabplätze werden festgesetzt:

a) Grabplätze für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre:

1. An der südlichen Mauer des Friedhofes zwei Plätze zusammen 170 M.

(Einfache Grabplätze werden an dieser Stelle nicht abgegeben.)

Für jeden weiteren Platz 80 M. mehr.

2. Am mittleren Hauptweg (vom Eingang zum Kreuz) oder an der westlichen Mauer ein Platz 70 M.

3. An allen Seiten- und Querwegen des neuen östlichen Friedhofteiles (Erwerbung vom Jahre 1893/94) ein Platz 60 M.

4. An allen Seiten- und Querwegen des älteren westlichen Friedhofteiles ein Platz 50 M.

5. Innerhalb der Sektionen ein Platz 20 M.

6. An den neuangelegten Wegen der neuen östlichen Anlage im Friedhof ein Platz 60 M.

Innerhalb der Baumgruppe erhält sich die Gebühr für einen Platz um 10 M.

- b) Grabplätze für Kinder unter 12 Jahren in der Sektion für Kindergrabplätze:

ein Platz am Wege 20 M.

ein Platz innerhalb der Sektion 10 M.

Zu IV. Wechselgräber.

Der letzte Absatz des § 12 hat wie folgt zu lauten:

Der Preis für ein solches Familiengrab wird auf 20 M. festgesetztzt.

Nummer Numer zur Seite

zu d. Ewiggräber.

Pelzrent

Absatz III des § 15 wird in folgender Weise geändert:

Die Preise für Ewiggräber sind festgesetzt:

Für einen oder zwei Grabplätze an der südlichen Mauer

700 M.

und an mittleren Hauptgang

500 M.

in allen übrigen Teilen des Friedhofes

Für jeden dritten, vierten XX. Grabplatz je 150 M. mehr

Als Abs. VI kommt neu hinzu:

Die Friedhofverwaltung behält sich vor, die Grabverewigung von einem Gutachten des städtischen Bausachverständigen über die Beschaffenheit des Grabdenkmals und der Einfassung abhängig zu machen.

Einen Vereinigung von Gräbern mit Denkmälern, die ganz oder teilweise aus Kunststein oder aus Holz hergestellt sind, ist ausgeschlossen.

Der vollständig neue Entwurf der Leistenkostenordnung wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Neuburg a.D., den 20. Januar 1921.

Stadtrat:



10. 214. Änderung der Friedhof- und

Stadtverwaltung

Neuburg a. D.

Der jetzige Vertrag des § 15 soll zu folgenden

Texten ersetzt werden:

Dessextal

Beschluß

hie und da Gelegenheit, gebrauchte Herde zu erwerben.

Stadtrat beschließt, den Herrn Stadtrat Fehn zum Ankaufe solcher gebrauchter Herde zu ermächtigen.

Herr Stadtrat Fehn hat in heutiger Sitzung mitgeteilt, daß für verschiedene Notwohnungen Kochherde aus städtischen Mitteln beschafft oder aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt werden mussten.

Um die Stadtkasse vor Schaden zu wahren, bringt er in Vorschlag, von den betreffenden Wohnungsinhabern eine Entschädigung von jährlich 10% des Wertes der Herde zu erheben.

Stadtrat beschließt dem Antrage entsprechend.

Siehe beiliegende Beschußabschrift.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
<u>II. Geheime Sitzung.</u>			
14.	211.	-	Unterstützung aus der Freyberg'schen Zollnerschen Stiftung.
15.	-		Unterstützungsgesuch aus der Mazillis'schen Waisenstiftung.
16.	-		Unterstützungsgesuch aus der Mazillischen Waisenstiftung

Beschluß

Aus Mitteln der Freyberger-Zollner'schen Stiftung sollen alljährlich unbemittelte Erstkommunikanten durch Beschaffung von Kleidungsstücken und Schuhen unterstützt werden. Durch Admassierung der Stiftungszinsen im vorigen Jahre stehen heuer für diesen Zweck 350 M. zur Verfügung. Auch dieser Betrag ist für den genannten Zweck zu gering, weshalb Stadtrat beschließt, auch die heurigen Zinsen wieder zu admassieren.

Um aber doch eine bestimmte Anzahl von bedürftigen Kindern unterstützen zu können, will Herr T. Bürgermeister aus der ihm von Herrn Geheimrat Ritter von Philipp zur beliebigen Verwendung übergebenen Spende den Betrag von 1000 M. wieder zur Verfügung stellen, womit sich Stadtrat einverstanden erklärt.

Die Pfarreämter sind zu ersuchen, nur die allerbedürftigsten Kinder in Vorschlag zu bringen.

Das Gesuch der Fuhrknechtswitwe Maria Weidenhiller dahier um Gewährung der Halbwaisenunterstützung für ihren 12-jährigen Sohn Johann aus der Mazillis'schen Waisenstiftung konnte eine Genehmigung nicht finden, weil die stiftungsmässigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Gegen diesen Beschuß ist Beschwerde zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zulässig.

Das Gesuch der Flurersehefrau Maria Dutschek, verw. gewesenen Meisel, dahier um Gewährung eines Kleidungskostenbeitrages für ihren 10-jährigen erstehelichen Sohn Jakob Meisel aus Mitteln der Mazillis'schen Stiftung konnte nicht genehmigt werden, weil die stiftungsmässigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. -

Gegen diesen Beschuß ist Beschwerde zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kd.J. zulässig.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
17.	212.	?	Schlachtviehversicherung.
18.	137.	-	Gehaltserhöhung.
19.	-	-	Anschaffung einer Schreibmaschine.
20.	5817.	-	Mietzinsermässigung.

Beschluß

Das Gesuch des Schlachthausaufsehers Herrn Josef Heckl dahier um Zuwendung von einem Zwanzigtel des Gesamterträgnisses aus Beitragsmarken für Schlachtviehversicherung konnte aus grundsätzlichen Erwägungen keine Genehmigung finden.

Der jährliche Gehalt des protestantischen Schulhausmeisters A. Appelthauser wird vom 1. Januar 1921 ab von 720 M auf 1200 M erhöht.

Aus den Erübrigungen der Kasse für Viehheinnahmen wird die Anschaffung einer neuen Schreibmaschine "System Continental" zum Preise von 4200 M genehmigt.

Die Lieferung wird Herrn Gammel in Ingolstadt übertragen.

Die Mitteilung der Assistentenswitwe Frau Anna Hausfelder wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben.

Mit Rücksicht auf die geschilderten misslichen Verhältnisse beschließt Stadtrat, den Mietpreis für die Wohnung der Frau Hausfelder im städtischen Gebäude A 32 dahier mit Wirkung vom 1. April 1920 ab von dem mit Beschluss vom 13. Dezember 1920 festgesetzten jährlichen Betrag von 400 M auf 300 M zu ermässigen.

Eine weitere Ermässigung ist mit Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde nicht mehr zu erwarten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
21.	214.	-	Regelung der Pension der Assistentenswitwe Anna Haus- felder.

Betreff: Festsetzung der Witwenpension.

B E S C H L U S S .

Der vollbeschäftigte, berufsmässige Gemeindebeamte der Stadt Neuburg a.D., Herr Verwaltungsassistent Josef Hausfelder, geboren am 9. September 1885 in Möckenlohe, Bez. Amts Eichstätt, ist am 8. Juli 1920 in Neuburg a.D. gestorben. Seine Witwe Frau Anna Hausfelder, geb. Mayer, geb. am 20. Mai 1889, hat um Pensionseinweisung nach der Gemeindebeamtenentsatzung vom 7. November 1916 und deren Änderungen ersucht.

Es wird deshalb beschlossen:

A. Berechnung der Dienstzeit:

1. Nach § 35 der Satzung: Die beim Stadtrate Neuburg a.D. als Schutzmänn, Kanzlist, Stadtrats-Assistent und Verwaltungsassistent zugebrachte Dienstzeit vom 1. Juni 1913 bis 8. Juli 1920 = 7 Jahre, 1 Monat und 8 Tage,
2. Nach § 37 I der Satzung: Die Militärdienstzeit vom 9. September 1906 an, dem Tage der Volljährigkeit des Beamten, bis 24. September 1907 = 1 Jahr und 16 Tage.
3. Nach § 37 II und III der Satzung: 2 Kriegsjahre 1914, 1915 = 2 Jahre, 0 Monat und 0 Tage.
4. Nach § 38 der Satzung und gemäss Beschlusses vom 7. Novbr. 1916:
 - a) Die Zeit der Bedienstung bei der Lehrerbildungsanstalt Eichstätt vom 1. Oktober 1907 bis 4. Februar 1909 = 1 Jahr, 4 Monate und 4 Tage;
 - b) die Zeit der Dienstleistung bei der Heil- und Pflegeanstalt Ansbach vom 1. April 1909 bis 31. Mai 1913 = 4 Jahre, 2 Monate und 0 Tage.

Summa: 15 Jahre, 7 Monate und 28 Tage
= aufgerundet gemäss § 34 I der Satzung auf 16 Dienstjahre.

Der Beamte hat sonach Anspruch auf 47% Ruhegehalt.

B. Berechnung des Ruhegehaltes.

1. Nach § 34 I der Satzung: Grundgehalt am 8. Juli 1920 laut Beschluss des Stadtrates vom 27./29. September 1920 = 6200 M.
2. Nach § 34 II der Satzung: Teilbetrag der nächsten Dienstalterszulage aus 6600 M. Grundgehalt ab 1. November 1921 =

$$\frac{6600 M - 6200 M \text{ mal } 8 (1. Nov. 1919 \text{ bis } 30. Jun. 1920)}{24} = 133 M 33 Pj$$
3. Nach § 34 I und § 23 a I der Satzung: Ortszuschlag: 1700 M -
Summa des pensionsberechtigten Einkommens = 8033 M 33 Pj

Beschluß

Siehe beiliegende Beschlußabschrift.

Stadtrat Neuburg a.D.



*Mayer
Latteier*

2. Nas nach Ruhegehalt am 8. Juli 1920 = 966 Ruhetages
8033,33 K mal 47 = 3775 K 66 Pf. Ruhetage
ab 100 = 100 Ruhetage *Eigenstand*

aufgerundet gemäss § 45 II der Satzung auf . . . 3777 K.

C. Berechnung des Witwengeldes:

Nach § 55 I der Satzung: 3777 K mal 40 = 1510 K 8

Nach § 64 II der Satzung aufgerundet auf 1512 K -

Nach § 23 c IV der Satzung 50% Teuerungszuschlag = 756 K -

Summa: 2268 K -

Nach § 64 I der Satzung sonst monatlich = 189 K -

D. Berechnung des Waisengeldes:

Kinder sind nicht vorhanden.

E. Sonstige Bestimmungen:

Das Witwengeld im Betrage von monatlich 189 K ist gemäss §§ 62, 63 und 64 I der Satzung ab 1. November 1920 aus Mitteln der Stadt-Pensionskasse an die Verwaltungsassistenzwitwe Frau Anna Hausfelder in Neuburg a. D. monatlich herauszuzahlen.

Die nach Beschluss vom 25. Oktober 1920 zuviel bezahlten Beträge sind anzurechnen.

Die Berechnung der Pension nach der Satzung der stadt. Pensionskasse wäre für die Witwe des Beamten Hausfelder ungünstiger, weshalb Berechnung nach der Gemeindebeamtensatzung vom 7. November 1916 erfolgte.

Neuburg a. D., den 20. Januar 1921.

Stadtrat:

gez. Mayer. gez. Latteier.

=

latteier.

B. Berechnung des Witwengeldes:

Monat 8. Juli 1920: Grundgehalt: 1820 Tons

Beschäftigungszeit des Stellvertreters der Wohnungsdienste

1800 K = 1820

Leistungszulage und 600 K Grundgehalt der

= 1821

1821 K 800 K 600 K = 1820

- 1800 K : 1820 K 800 K = 1820

Summe der Bezahlungen: 1820 K